Anlage 3

Mindestinhalt der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS

Nach § 7 Abs. 4 VAwS gelten Anlagen oder Anlagenteile auch dann als einfach oder herkömmlich, wenn durch die Bescheinigung eines Sachverständigen gemäß § 11 VAwS nachgewiesen wird, dass die Anforderungen des § 3 VAwS erfüllt sind.
Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Überschrift „Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS“
2. Bezeichnung der Sachverständigen-Organisation
   Name, Anschrift und Telefonnummer der Organisation
3. Name des Sachverständigen, der die Bescheinigung ausstellt
4. Bescheinigungsnummer, Seitenzahl
   Die Bescheinigung ist mit einer fortlaufenden Identifikationsnummer zu versehen, die von dem Sachverständigen vergeben wird. Umfasst die Bescheinigung mehrere Seiten, ist die Bescheinigungsnummer auf jeder Seite der Bescheinigung anzugeben. Bei mehrseitigen Bescheinigungen sind die Seiten fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.
5. Name und Anschrift des Betreibers der beurteilten Anlage, Ansprechpartner
6. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde
   Es ist die Behörde anzugeben, der die Bescheinigung vorzulegen ist.
7. Betriebliche Anlagenbezeichnung
   Beispiele für die betriebliche Anlagenbezeichnung sind Heizölanlage, Transformator, Entfettungsbad oder XY-Anlage. Die Anlage ist so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen ausgeschlossen ist, z. B. Hersteller Firma Tankbau, Behälter-Nr. 1234, Baujahr 1990.
8. Anlagenstandort
   Es sind die Straße, die Postleitzahl und der Ort anzugeben, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt ist. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann auch zusätzlich der Ortsteil angegeben werden. In Betrieben mit mehreren Anlagen und Gebäuden können zur Unterscheidung auch firmeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebsteile, z. B. Gebäude A 12 oder Lackiererei verwendet werden. Anzugeben ist ebenfalls Gemarkung, Flur, Flurstück sowie Rechts- und Hochwert und ggf. Lage in einer Wasserschutzzone bzw. in einem Überschwemmungsgebiet.
9. Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung
   Die wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:
   a) Art der Anlage (LAU- oder Rohrleitungsanlage) mit Angabe aller Anlagenteile,
   b) maßgebende wassergefährdende Stoffe, ggf. Angabe von Stoffgruppen (z. B. Säuren),
   c) maßgebende Wassergefährdungsklasse
   d) maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse,
   e) Bauart (oberirdisch, unterirdisch).
10. Anlagenteile einfacher oder herkömmlicher Art
11. Anlagenteile die von den Vorgaben des § 7 Abs. 1 bis 3 VAwS abweichen
12. Zeichnerische bzw. fotografische Darstellung der betrachteten Anlagen/Anlagenteile
13. Maßnahmen (technischer und organisatorischer Art), durch die die Anforderungen des § 3 VAwS erfüllt werden
14. Hinweise und Auflagen für den Betrieb
15. Datum der Bescheinigung und Unterschrift des Sachverständigen

Die Form der Bescheinigung ist frei wählbar.